

Zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Württembergischen Regierung verabredete Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen

Quelle: [Preuß. GS 1818 S. 7](#)

— 7 —

(No. 458.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Württembergischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. *De dato* den 8ten Dezember 1817.

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Königl. Württembergischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben, so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie statt einer besondern Übereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni d. J. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Württemberg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 8ten Dezember 1817.

(L. S.)

Der Staatskanzler

C. Fürst v. Hardenberg.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)